

Beispiel: „Enthält 6% Lösemittel der Gruppe I, Benzol (sehr gesundheitsschädigend), 10% Lösemittel der Gruppe II (mittelmäßig gesundheitsschädigend) und 55% Lösemittel der Gruppe III (wenig oder nicht gesundheitsschädigend.“

§ 7

Verkehr mit Lösemitteln
innerhalb des Erzeugerwerkes

Für den Verkehr innerhalb eines Erzeugerwerkes für Lösemittel kann von der vorstehend geforderten Kennzeichnung abgesehen werden. Jedoch müssen vom Betriebsleiter oder Betriebsinhaber alle Maßnahmen zum Schutze der Beschäftigten getroffen werden.

§ 8

Brennbare Lösemittel

Die Arbeitsschutzbestimmung 850 über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist zu beachten.

§ 9

Prüfung neuer Lösemittel

(1) Neue Lösemittel sowie neue Lösemittelgemische müssen vor ihrem Vertrieb und ihrer Verwendung durch das Zentralinstitut für Sozial- und Gewerbehygiene, Berlin-Lichtenberg, oder durch andere, vom Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Stellen auf Kosten des Antragstellers einer Prüfung hinsichtlich ihrer physiologischen Wirkung unterzogen werden.

(2) Für Lösemittel sowie für Lösemittelgemische, die erstmalig nach dem 1. Mai 1945 vertrieben und verwendet wurden, ist die unter Abs. 1 geforderte Prüfung bis zum 30. Juni 1953 nachzuholen.

§ 10

Nachprüfungen

(1) Die Arbeitsschutzinspektoren sind berechtigt, Proben aller in den Verkehr gebrachten, unter § 1 genannten Stoffe zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

(2) Zum Zwecke der Nachprüfung sind die Hersteller oder Vertreiber der Erzeugnisse verpflichtet, den Arbeitsschutzinspektoren sowie den im § 9 Abs. 1 genannten Stellen Angaben über die chemische Zusammensetzung der Erzeugnisse zu machen, wobei die einzelnen Substanzen in Hundertteilen zu benennen sind.

§ 11

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Giften vom 6. September 1950 (GBl. S. 977) bleiben durch diese Arbeitsschutzbestimmungen unberührt.

Berlin, den 13. Juni 1952

Ministerium für Arbeit
Ma l t e r
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 2
vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

Verzeichnis
der Gefährdungsgruppen der Lösemittel

- A. Gefährdungsgruppe I
(sehr gesundheitsschädigend)
1. Benzol C_6H_6
 2. Schwefelkohlenstoff CS_2
 3. Tetrachloräthan $CHCl_2-CHCl_2$
 4. Dichloräthan CH_2Cl-CH_2Cl
 5. Tetrachlorkohlenstoff CCl_4
 6. Trichloräthylen $CHCl-CCl_2$
 7. Tetrahydrofuran $(CH_2)_4O$
/CHa—CH₂\
 8. Dioxan O
 $\times CH_2-CH_2/$
 9. Methanol CH_3OH
- B. Gefährdungsgruppe II
(mittelmäßig gesundheitsschädigend)
1. Dichlorbenzol $CB^{\wedge}CL$
 2. Toluol $C_6H_5CH_3$
 3. Xylol $C_6H_4(CH_3)_2$
 4. Cyclohexanon $C_6H_{10}O$
 5. Methylcyclohexanon $CH_3 \cdot C_6H_{10}O$
 6. Methylacetat $CH_3-COOCH_3$
- C. Gefährdungsgruppe III
(wenig oder nicht gesundheitsschädigend)
Hierunter fallen alle übrigen Lösemittel.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 28 vom 5. Juli 1952 enthält:	Seite
Anweisung vom 21. Juni 1952 zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1952/53 und zum Tag der Schulbegehung am 23. August 1952	93
Berichtigung	96